

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	07.05.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Konzeption Interventionsstelle

I. Beschlussantrag

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt die Konzeption der Interventionsstelle zur Beratung von Betroffenen in Gewalt- und Krisensituationen im Landkreis Göppingen.
2. Der Landkreis gewährt dem Verein „Frauen- und Kinderhilfe e.V.“ Göppingen zur Umsetzung der Konzeption und zur Sicherstellung der darin enthaltenen Mindeststandards einen jährlichen Zuschuss in Höhe von ca. 24.000 Euro (abhängig von den tatsächlichen Personalkosten). Die Förderung ist zunächst befristet auf den Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2023.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Am 09.10.2020 (BU 2020/038) stellte die Gleichstellungsbeauftragte im Verwaltungsausschuss die Ergebnisse aus dem Netzwerk für ein gewaltfreies Zuhause vor. Ein eindeutiges Ergebnis war die fehlende Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt im Landkreis Göppingen.

In dieser Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, eine Konzeption für die Beratung von Opfern in Gewalt- und Krisensituationen zu erarbeiten, damit eine qualifizierte Beratung von betroffenen Personen zeitnah und unabhängig von ihrem Wohnort im Landkreis Göppingen sichergestellt ist. Die Interventionsstelle bietet diese Rahmenbedingungen. Sie schafft Verbindung zwischen schnell umsetzbaren polizeilichen Eingriffen und mittelfristigen zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz.

Grundlage für die Einrichtung einer Interventionsstelle stellen die Istanbul-Konvention sowie der Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen dar. Sowohl der Landesaktionsplan als auch die Istanbul-Konvention besagen, dass die Versorgungslücken im ambulanten und stationären Unterstützungssystem geschlossen werden müssen.

Eine Arbeitsgruppe aus Kreissozialamt und der Gleichstellungsbeauftragten erarbeitete eine entsprechende Konzeption (Anlage 1). Im Anschluss wurde der Verein Frauen- und Kinderhilfe e.V. Göppingen miteinbezogen, da nach Abwägung aller Kriterien festgestellt werden konnte, dass dies der einzig geeignete Träger für eine solche Stelle sein kann. In anderen Landkreisen in Baden-Württemberg ist die Interventionsstelle auch beim Träger des Frauenhauses angesiedelt. Dort liegt die entsprechende Fachexpertise und geeignete Vernetzungsmöglichkeiten.

Bei der Erstellung der Konzeption wurden Fördertöpfe vom Land berücksichtigt. Mit einer neuen Verwaltungsvorschrift „Fachberatungsstellen“ steigt das Land erstmals in die Finanzierung des ambulanten Hilfesystems ein und unterstützt den Auf- und Ausbau der Beratungsstrukturen. Mit diesem neuen und wichtigen Schritt bekennt sich die Landesregierung klar zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und des Landesaktionsplans Baden-Württemberg. Die Landesregierung setzt damit ein deutliches Zeichen gegen Gewalt an Frauen und Kindern. Die Verwaltungsvorschrift ist befristet bis 31.12.2023. Der Träger der Interventionsstelle kann eine Landesförderung zwischen 8.000 und 12.000 Euro jährlich beantragen.

Inhalte der Interventionsstelle im Landkreis Göppingen:

Die Landesregierung geht bei ihrem Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen davon aus, dass die Häufigkeit der ausgeübten Gewalttaten um das 8- bis 14-fache über der statistisch erfassten Fallzahl liegt. Im Kreis Göppingen gab es 2019 176 Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt. 90 Wohnungsverweise wurden ausgesprochen. Bei diesen Zahlen müssen wir von einer mindestens 5-fach so hohen Dunkelziffer ausgehen.

Vor dem Hintergrund der hohen Dunkelziffer von Fällen häuslicher Gewalt erhält vor allem die Niedrigschwelligkeit des Beratungsangebots für Opfer in Gewalt- und Krisensituationen und die Öffentlichkeitsarbeit besondere Bedeutung, um den Zugang und die Hemmschwelle zu erleichtern und dadurch auch mehr Betroffene erreichen zu können.

Niedrigschwellig ist die Beratung der Interventionsstelle dadurch, dass allen Betroffenen mit und ohne Behinderung, die Gewalt erleben oder erlebt haben, der Zugang zum Beratungsangebot ermöglicht wird, unabhängig von Bildungsgrad, Alter, sexueller Ausrichtung, religiöser Zugehörigkeiten, sozialem Status oder kultureller Herkunft. Des Weiteren ist die Beratung vertraulich und kann auf Wunsch anonym erfolgen. Das Angebot ist kostenlos, unbürokratisch und bei Bedarf aufsuchend. Das niedrigschwellige Beratungsangebot soll möglichst viele Betroffene erreichen.

Durch den sogenannten proaktiven Beratungsansatz hat das Angebot keine langen Wartezeiten. Grundsätzlich wurde vereinbart, dass folgende Mindeststandards im Rahmen der Krisenintervention für Betroffene gelten:

- Die Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Arbeitszeiten wird durch einen Anrufbeantworter sichergestellt.

- Ein Rückruf erfolgt innerhalb von drei Werktagen, unabhängig davon, ob es sich um eine Krisenintervention oder eine Beratungsanfrage handelt.
- Eine persönliche Beratung wird innerhalb von fünf Werktagen angeboten.

Die Beratung selbst hat auch präventiven Charakter. So können dadurch weitere Gewalteskalationen verhindert werden, beispielsweise durch die Erstellung einer individuellen Gefährdungsanalyse. Durch frühzeitige Beratung werden die Opfer darin unterstützt Wege aus der Gewalt zu finden. Hierdurch kann auch die stationäre Unterbringung in einem Frauenhaus verhindert werden. Die Kosten für die sozialpädagogische Betreuung während eines Frauenhausaufenthaltes belaufen sich bei der Unterbringung einer Frau mit einem Kind auf ca. 2.533 Euro / Monat.

Die Beratung hat auch im Hinblick auf die Kinder, die selbst Opfer oder Zeug*innen häuslicher Gewalt werden, präventiven Charakter. Die Gewalt wird unterbrochen, mit den Betroffenen werden Perspektiven für sich und ihre Kinder entwickelt. So wird es auch möglich die betroffenen Kinder ggf. entsprechend ihres Bedarfs in weitergehende Hilfen zu vermitteln.

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehört, dass die Hilfsangebote in geeigneter Weise bekannt gemacht werden, die Scham der Betroffenen abgebaut und die alltägliche Gewalt sichtbar wird.

Finanzierung der Interventionsstelle im Landkreis Göppingen:

Die Verwaltung erkennt den Bedarf eines niedrigschwelligen Beratungsangebots für Betroffene in Gewalt- und Krisensituationen im Landkreis Göppingen in Form einer Interventionsstelle an. Damit der Verein „Frauen- und Kinderhilfe e. V.“ die Konzeption mit den vereinbarten Mindeststandards sicherstellen kann, schlägt die Verwaltung für den Projektzeitraum von zwei Jahren einen Zuschuss für Personalkosten und Sachkosten vor. Fördermittel aufgrund der Landesförderung sind zur Finanzierung vorrangig einzusetzen.

Beim Verein „Frauen- und Kinderhilfe e. V.“ würde eine Personalstelle mit 0,4 VK für die Beratung installiert werden, damit den Betroffenen ein Beratungsangebot unterbreitet werden kann. Die 0,4 VK begründen sich in einer Berechnung, die anhand von Vergleichszahlen aus anderen Landkreisen mit bereits existierenden Interventionsstellen gemacht wurde. Bei der Berechnung wurden diese Zahlen den Polizeizahlen des Landkreises Göppingen gegenübergestellt.

Mit dem Zuschuss des Landkreises können die zusätzlich anfallenden Personalkosten und Sachkosten für den Verein abgedeckt werden. Die Förderung der Interventionsstelle wird zwischen Träger und Landkreis vertraglich geregelt. Die Projektlaufzeit wird zunächst an die Laufzeit der Landesförderung angepasst und beträgt zwei Jahre. Eine Evaluation ist vorgesehen. Die Personalkosten werden aufgrund dessen im Rahmen einer Ist-Kosten-Abrechnung gewährt. Die Sachkosten sind planbarer und werden daher in Form eines Festbetragszuschusses gewährt.

Fazit zur Interventionsstelle im Landkreis Göppingen:

Insbesondere in diesen schwierigen Zeiten ist es notwendig, dass eine bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs- und Hilfsangeboten im Landkreis Göppingen sichergestellt ist. Mit dem Umsetzen dieser Verwaltungsvorschrift kann der Landkreis Göppingen, auch in Zeiten der strengen notwendigen Sparpolitik, ein deutliches Signal setzen, dass der Schutz vor Gewalt eine bedeutungsvolle und unverzichtbare Aufgabe ist, bei welcher der Landkreis Verantwortung für seine Einwohner*innen übernimmt.

Eine funktionierende Interventionsstelle hat jedoch nicht nur auf das Leben der betroffenen Personen positive Auswirkungen. Mittel- bis langfristig kann der Landkreis Göppingen mit der Einrichtung dieser Stelle Kosten einsparen. Zum Beispiel benötigen Frauen, die eine entsprechende Beratung und Unterstützung erfahren, seltener einen Frauenhausplatz für sich und ihre Kinder. Da den Betroffenen meist ihr vertrautes soziales Umfeld erhalten bleibt, sind diese zudem in Folge weniger und kürzer auf weitere Hilfesysteme angewiesen. Auch sind die Opfer in der Folge seltener von Obdachlosigkeit betroffen, was ebenfalls einen positiven Einfluss auf die Finanzsituation des Landkreises hat.

III. Handlungsalternative

Auf die Förderung einer Interventionsstelle zu verzichten, würde nach Einschätzung der Verwaltung dazu führen, dass der Verein die Stelle nicht schaffen kann. Dies hätte negative Auswirkungen auf das weitere Gewaltgeschehen im Landkreis. Gerade in pandemie-bedingten Zeiten ist eine Stelle mit präventivem Charakter von besonderer Bedeutung.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Das Finanzdezernat hat darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Art von Zuschüssen für gewöhnlich um eine Freiwilligkeitsleistung handelt. In diesem speziellen Fall kann dies aber auch als weisungsfreie Pflichtaufgabe ausgelegt werden. Das Einrichten einer Interventionsstelle begründet sich rechtlich in der Istanbul-Konvention. Nach Unterzeichnung (2011) und Ratifizierung (2017) gilt die Istanbul-Konvention seit dem 1. Februar 2018 im Range eines Bundesgesetzes, das über dem Landesrecht steht, und zugleich weiterhin als Internationales Recht, das eine völkerrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts erfordern kann.

Für die Jahre 2022 und 2023 würden unter Berücksichtigung der Landesförderung Kosten von jährlich ca. 24.000 Euro anfallen.

Die Kosten setzen sich aus Sachkosten und Personalkosten abzüglich der Landesförderung wie folgt zusammen:

- Sachkosten: 3.500 Euro jährlich (Festbetragszuschuss)

- Personalkosten bei 0,4 VK TVöD-SuE S 12: 28.500 Euro jährlich.
Die tatsächlichen Personalkosten sind aufgrund verschiedener Einflussfaktoren, wie zum Beispiel die Erfahrungsstufe sowie eventuelle Tariferhöhungen, zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer kalkulierbar.
- Landesförderung bei 0,4 VK: 8.000 Euro jährlich.

Die Förderung der Interventionsstelle ist an die Bedingung der Landesförderung gebunden.

Die zusätzlichen Kosten sind bisher weder im Finanzkonzept 2030 noch im Haushaltsplan 2021 mit Finanzplanung berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur möglichen Haushaltskonsolidierung vom VA am 12.03.2021 (BU 2021/017) verwiesen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Frauen und Männer	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Familien	<input type="checkbox"/>	x	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat